

von braven Gläubigen ersezt. Zudem kann dem Diebstahl in etwas vorgebeugt werden; man lasse die Pforte auf, welche überwachenden Augen am zugänglichsten ist; der Dieb wird sich hüten, Spießruthen zu laufen, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit bringt. Außerdem lässt sich leicht ein freiwilliger Wachdienst einrichten, indem man eine Art ständiger Anbetung einführt; es bedarf nur der Anregung und Anordnung des Seelsorgers, und greise Männer und Frauen, die ja den Tag über manche freie Stunde für sich haben, theilen sich in die Ehrenwache vor dem Allerheiligsten. Wie vielen Segen aber bringen diese bejahrten Wächter und Wächterinnen heim in ihre Häuser, und wie gut gedeihet dabei ihr Heranreisen für den Himmel! Uebrigens lehrt die Erfahrung, dass nicht mit dem Zunehmen der Diebe, sondern mit der Zunahme der Touristen das Verschließen der Kirchen um sich greift. Dabei dürfte der Militarismus seine Schatten in das Heiligtum des Herrn werfen. In der Neuzeit werden allzu oft zu Sacristanen Militärwanwärter befördert, welche von dem Kirchendienste kein Verständnis mitbringen, aber um so feineren Sinn für anfallende Trinkgelder an den Tag legen.

Dann wird vorgeschrükt: das Gotteshaus könnte entweicht werden. Diese Furcht beruht im großen und ganzen auf Einbildung. Denn nur äußerst wenige Menschen sind derart verkommen, dass sie sich nicht scheuen, am heiligen Orte Roheiten oder Schamlosigkeiten zu begehen. Jedenfalls bilden solche gemeine Personen eine ganz seltene Ausnahme. Dazu kommt, dass bei offenen Kirchen die Gefahr der Überraschung besteht. Auch beweist unsere Behauptung die Erfahrung in denjenigen Ländern, welche der guten, alten Sitte treugeblieben sind. Wenn man, wie es Thatsache ist, in den größten Städten: Paris, Wien, München u. a. die Kirchen vom Morgen bis zum Abend offen stehen lassen kann, so ist es gewiss allerwärts unbedenklich. Wenn protestantische Kirchen geschlossen sind, so ist dieser Brauch in Uebereinstimmung mit ihrer Lehre; ihr Tempel ist bloß der Ort, wo der „Diener am Wort“ die Anhänger zur Predigt versammelt. Und ihre Kirchen haben gewöhnlich im Innern nichts Sehenswertes, außer sie waren ehemals katholische Kirchen, und die Zerstörungswuth des 16. Jahrhunderts hat in ihnen einzelnes verschont. Wenn aber selbst Anglikaner anfangen, die Kirchen während des ganzen Tages offen zu halten, um wieviel mehr muss dieses bei den Katholiken als Ehrenpunkt gelten, zumal um den Schein der Geldspeculation fern zu halten?

Möchten unsere Worte auf fruchtbare Erdreich fallen und die Kirchenvorstände veranlassen, den gerügten Missbrauch im Interesse der Religion und Kunst zu beseitigen.

Regensburg.

Dr. Anton Weber, Professor.

---

XIII. (Bevorzugung armer Verwandten bei Erstattungen zu milden Zwecken.) Julian schuldet seinem

Freunde Xaver schon seit Jahrzehnten von einem gemeinschaftlichen Lotteriegewinne 40 Mark. Da er aber von letzterem bereits vor der Ziehung der Lose jede Spur verloren hatte und auch keine gegründete Hoffnung hegen kann, später einmal von seinem Aufenthaltsorte Kenntnis zu erhalten und sodann in den Besitz seiner Adresse zu gelangen, so übergibt er die vorgenannte Summe seinem Beichtvater mit der Bitte, dieselbe nach eigenem Gutachten zu verwenden. Dieser übermittelt (freilich ohne Mitwissen Julians und anderer Personen) von dem Betrage 15 Mark einem hilfsbedürftigen Bruder und 25 Mark seinen Eltern, denen zwar das tägliche Brot nicht fehlt, die aber sonst ihres hohen Alters wegen in gewissen Hinsichten einer besonderen Pflege und so auch einer besonderen Unterstützung bedürfen. Für diese Unterstützung pflegt sonst derselbe Priester aus seinen eigenen Mitteln zu sorgen; bei dieser Gelegenheit aber will er parcendo suis rebus zu gleichem Zwecke jene 25 Mark verwenden. Es fragt sich nun: 1. Ob Julian die 40 Mark zu guten Zwecken verwenden durfte, und 2. ob sein Beichtvater dieselben so verwenden durfte, wie es in der Darlegung unseres Falles ausgedrückt ist.

Antwort auf die erste Frage: Dass Julian befugt war, den vorstehend angegebenen Betrag in der erwähnten Absicht auszuhandigen, bestätigt Sayrus, indem er schreibt: „Quando dominus incertus est (das war Xaver in dem Sinne der folgenden Worte) et nescitur, ubi habitat, ... danda res est pauperibus, quando verisimile est, dominum non comparitum“. (Clavis regia lib. 10. tract. 5. cap. 2. n. 24.) — Dass er aber noch vollkommener gehandelt hat, als er es, streng genommen, zu thun brauchte, behauptet Friedhoff mit den Worten: „Ist der Eigentümer unbekannt, oder doch, wenngleich bekannt, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, unzugänglich, so kommt es darauf an, ob der Inhaber ein Besitzer mit gutem oder mit bösem Gewissen war. Ist jenes der Fall, so kann er (nach Sayrus und den von ihm angeführten Auctoren etiam si dives esset) die Sache als sein Eigentum behalten; ist dieses, so muss er sie zu milden Zwecken restituieren“. (Specielle Moraltheologie § 138 n. 4; vergl. auch Sayrus l. c. n. 28 u. 21.)

Antwort auf die zweite Frage: Ist jener Priester wohlhabend oder reich, so war es allerdings nicht zu loben, dass er anderen Armen seine in dürftigen Verhältnissen lebenden Verwandten vorzog, um sein eigenes Geld zu sparen. Hat er aber keinen erheblichen Ueberfluss, so sehe ich (den Fall des Ärgernisgebens immer ausgenommen) nicht ein, weshalb es ihm hätte verwehrt sein können, seinen Bruder und seine Eltern vorzuziehen, da es ja genügte, dass sie zu den Dürftigen gehörten. Auch die Dürftigen und nicht allein die auf das Betteln angewiesenen Nothleidenden sind arm zu nennen: „notandum, sub nomine pauperum comprehendi etiam conjunctos, si vere ipsi egentes ita sint, ut juxta status sui con-

ditionem vivere nequeant". (Liguori, homo apostol. tract. 13. n. 48.) War der betreffende Ausheiler von der Dürftigkeit der Empfänger überzeugt, so kann er, selbst wenn er begütert ist, zur Erstattung nicht verpflichtet werden. Zweifelte er aber an deren Dürftigkeit, so hätte er sich bei einem Sachkundigen (etwa bei seinem Beichtvater oder bei einem Fachgelehrten) Raths erholen sollen. Hiemit ganz übereinstimmend und das Dargelegte zum Theil noch etwas weiter ausführend sagt wiederum Sahrus: „Si necessitas et inopia sua sit certa, potest sibi aut cognatis tamquam vere pauperibus illa (bona) elargiri, dummodo id faciat sine fraude et dolo. Quia, quum jure expressum sit, dari debere pauperibus, non autem his vel illis, consequenter potest sine consilio alicujus ea sibi restituere. Et confirmatur: quia, si aliquis alias deberet restituere, esset pium dare huic, qui nunc retinet; ergo ipse poterit sibi retinere. Quando autem necessitas non est ita certa, ne quis sinat se proprio affectu et judicio in causa propria decipi, monent praefati autores (dort werden deren eis aufgezählt, an deren Spize Thomas und Cajetan), quod non retineat ea sibi aut ea suis amicis et parentibus distribuat sine autoritate Parochiani aut prudentis confessarii, maxime si quantitas sit magna (in unserem Falle ist dieselbe nicht groß). Ubi autem semel sibi aut suis consanguineis praedicta autoritate et consilio distribuerit, non tenetur amplius ad restitutionem, etiamsi postea ad pinguiorem fortunam venerit“. (Ubi supra n. 21., cfr. etiam Aerntys, theol. moral. I. lib. 3. tract. 7. n. 266.)

Aber wie wäre es bezüglich der Erstattung, wenn etwa nach bereits erfolgter Ausheilung des fraglichen Betrages Xaver gegen alles Erwarten auf einmal wieder zum Vorschein käme oder auf irgend eine Weise wieder zugänglich würde? Daraüber belehrt uns der hl. Alfonso in folgender Antwort: „Quando, spectatis omnibus circumstantiis, non est (d. h. non censetur, wie in unserem Falle) amplius possibile, quod dominus inveniatur, tunc pauper acquirit rei absolutum dominium, sine ullo onere restitutionis (si dominus postea casu appareat). (Tom. 3. n. 590.) Was zu thun ist, si aliqua spes remaneat inveniendi dominum rei, soll hier nicht in Betracht gezogen werden.

Ehrenbreitstein.

Bernard Deppe, Rector.

XIV. (**Neuemotive und Neueformel.**) Es ist öfters in dieser Zeitschrift die Rede von den „Neuemotiven und Neueformeln“, und ganz richtig, denn es gibt nichts wichtigeres in Betreff des heiligen Fußsacramentes als die Kinder in der Schule oder die Gläubigen zu belehren, wie sie eine gute Neue auf eine leichte Weise zu erwecken haben. So hat man auch in dem II. Hefte 1895 einige praktische Winke über diesen Gegenstand mit Interesse gelesen. Der